

Allgemeine Geschäftsbedingungen von success communication

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Agentur und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Die Entwürfe und Fein-/Druckdaten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2 Bei Verstoß gegen Punkt 1.1 hat der Auftraggeber der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 1.3 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 1.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Agentur und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5 Die Agentur hat das Recht auf den Vervielfältigungsstücken (Hard-, Softcopies) als Urheber genannt zu werden.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 2.2 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.
- 2.3 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

3. Fremdleistungen

- 3.1 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Herausgabe von Daten

- 4.1 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Agentur ihm Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 4.2 Die Agentur haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Daten. Die Haftung der Agentur ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

5. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 5.1 Die Agentur legt dem Auftraggeber vor Druckfreigabe Korrekturmuster vor. Nach der 2. Korrekturvorgabe werden weitere Änderungswünsche des Auftraggebers als Autorenkorrekturen erfasst und zusätzlich zum vereinbarten Agenturhonorar nach Aufwand berechnet.
- 5.2 Soll die Agentur die Produktionsüberwachung durchführen, ist dafür der Auftrag des Auftraggebers nötig.
- 5.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 10 Muster unentgeltlich.

6. Haftung

- 6.1 Die Agentur haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 6.2 Die Zusendung und Rücksendung von Entwürfen und Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.3 Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild.
- 6.4 Die Agentur haftet nicht für die wettbewerbs- und markenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe.
- 6.5 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

7. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 7.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für die Agentur, soweit mit dem Auftraggeber besprochen, Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 7.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 7.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Agentur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Agentur (Pforzheim).
- 8.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.